

X 1977646

Vf  
2158

1077



69

L. 45

III 469



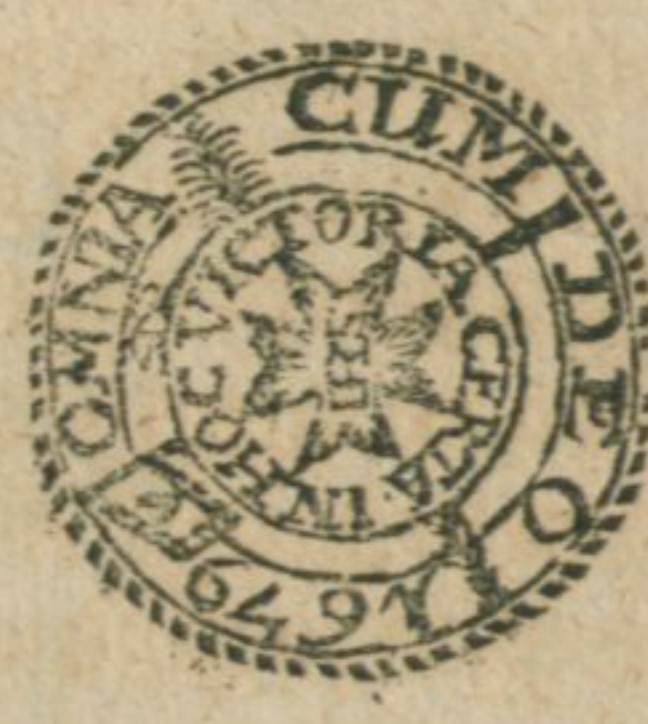




# On Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Andere/

Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein. Stellen auffer Zweifel / es werde sämpelichen unsern Unterthanen / wes Wården / Standes und Wesens die seynd / auch denen / so Handel und Wandel in unseren Landen treiben / gehorsamst erinnerlich und in gutem Andencken seyn / Was maßen wir / aus Landes-Väterlicher Sorgfalt / zu Abwendung befahrenden Schadens unserer getreuen lieben Unterthanen / auch Ruin der Commerciën / so wol unterm 27. Junii / nechst-verflossenen Jahrs / als vorhero / durch ausgelassene offene Mandata, etliche geringe Münz-Sorten / hinführo anzunehmen / oder auszugeben / verboten / dabey wir es auch noch mals bewenden lassen. Wann Wir dann vermercken / daß / ob wohn in den Reichs-Constitutionen heilsamlich verordnet / auch in diesem Ober-Sächsischen Creyse und noch leztlich bey der Anno 1676. zu Leipzig gehaltenen Versammlung beschloffen / die / eine Zeit hero / zu nicht geringer Schmälerung des Münz-Regals / aufgerichtete eigennähige Pacht- und Hecken-Münzen nicht zu dulden / sondern gänzlich abzuschaffen / und sich mit der Ausmünzung / nach dem / so genannten / ad interim verglichenen Zinnischen Fuße zurichten / dennoch bißhero das geringe Münzen mehr als jemahls fortgetrieben / unsere und andere gute Sorten / gegen ein gewisses Aufgeld vom Hundert / eingewechselt / zerbrochen und in schlechtere verwandelt ; Welche und andere dergleichen im Schrot und Korn sehr schlecht befundene Münzen / sich bißhero herfür gethan / und häufig in unser Churfürstenthum und Lande eingeschoben worden / als / unter andern / Keussische Sechzehen- Acht- und Vier- Groschen-Stücken / Groschen und Pfennige / Chur-Brandenburgische duppelte und einfache Groschen / nebenst einer Art der Stadt Magdeburg Dreier / wie hiervon die Abdrücke / zu Ende dieses unsers Patents / zu befinden : Als seynd Wir / zumahl Wir erinnere / daß im Königreiche Böhem / von Chur-Brandenburg und des Hertzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel L. L. und andern so die Ausmünzung nach obgedachten Zinnischen Fuße bißhero thun lassen / dergleichen beschehen / bewogen worden / der besorgenden mehrern Confusion möglichen fürzukommen / obbesagte geringe befundene Sorten / gänzlich zu verruffen / dergestalt / daß dieselben von niemand / wer der auch sey / in Handel und Wandel / von dato an / angenommen / noch ausgegeben werden sollen : Würde aber / nach dieser Zeit / von jemand dergleichen zu unserer Münze geltet / wollen Wir die Sechzehngroschen - mit Vierzehnen / die Achtgroschen - mit Sieben / die Viergroschen-Stücken mit drey Groschen sechs Pfennigen einlösen / die Schiede-Münzen aber / dem befundenen Werth nach / bezahlen lassen. Gebieten dannenhero allen und teden unsern Unterthanen / wes Wården / Standes und Wesens die seynd / daß sie sich obgedachter Münzen entschütten / diejenigen aber so Handel und Wandel in unsern Landen treiben / erinnern wir ernstlich / dergleichen keines weges hinführo einzuführen / hierüber sich niemand gelüsten lassen solle / die guten Münzen wucherlich aufzuwechseln / und auf die Hecken- und Pacht-Münzen zu verführen : Gestalt Wir denn wieder die überfahrer / da deren etliche / durch die verordnete Fiscale und Aufmercker / betreten und kund gemacht werden / mit unnachlässiger erstirer Straffe / confiscirung der zur Ungebühr eingeführten / verbotenen / oder aufgetwechselten guten Sorten / und sonst anzusehen / und wieder sie verfahren zu lassen / gemehnet. Hat sich also jedermänniglich darnach zu richten / und geschicht hieran unser zuverlässiger Will und Meynung. Vhrkündlich haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Chur-Secrets hierauf fürdrücken lassen. Geschehen und geben zu Dresden / den 11. Augusti, Anno 1679.

Johann Georg / Chur-Fürst.



Mit Churfl. Durchl. zu Sachsen sonderbahrer Freyheit/

Dresden / gedruckt bey Melchior Bergens sel. Churfl. Sächs. Hof-Buchdruckers hinterbliebene Witwe und Erben.



5W

FR 97 2158

M. a. 1791

Handwritten text, possibly a library stamp or title, oriented vertically on the left side of the page.



Vertical text on the right edge of the page, possibly a library or collection identifier.







# On Orttes Stadten Wir Johann Georg der Andere/

Herzog zu Sachsen / Süllich / Elebe und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Eurfürst/  
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / anch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magde-  
burg / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein. Stellen aussere Zweifel / es werde sämpftlichen unsern Unter-  
thanen / wes Wärdem / Standes und Wesens die seynd / auch denen / so Handel und Wandel in unsern Landen treiben / gehorsamst  
erinnerlich und in gutem Andencken seyn / Was massen wir / aus Landes-Väterlicher Sorgfalt / zu Abwendung befahrenden Scha-  
dens unserer getreuen lieben Unterthanen / auch Ruin der Commerzien / so wol unterm 27. Junii / nechst-verflossenen Jahrs / als  
vorhero / durch ausgelassene offene Mandata, etliche geringe Münz-Sorten / hinführo anzunehmen / oder auszugeben / dabei wir es auch noch  
malis bewenden lassen. Wann

Urense und noch letztlich bey der  
Regals, aufgerichtete eigennämli-  
genannten / *ad interim* vergliche-  
gute Sorten / gegen ein gewis-  
Schrot und Korn sehr schlech-  
als / unter andern / Neussische  
Groschen / nebst einer Art de  
zumahl Wir erinnere / daß im  
die Ausmünzung nach obged  
möglich fürzunehmen / obbesa  
und Wandel / von dato an / angenom-  
fert / wollen Wir die Sechzehngroschen -  
einlösen / die Schilde-Münzen aber / dem befundenen Berth nach / bezahlen lassen.  
Wärdem / Standes und Wesens die seynd / daß sie sich obgedachter Münzen entschütten / diesen dannhero allen und teden unsern Unterthanen / wes  
ben / erinnern wir erstlich / Vergleichens keines weges hinführo einzuführen / hierüber sich niemand gelüsten lassen solle / die guten Münzen wucherlich auf-  
zuwechseln / und auf die Hecken - und Pacht - Münzen zu verführen: Gestalt Wir denn wieder die überfabrer / da deren einige / durch die verordnete  
*Fiscale* und Aufmecer / betreten und fund gemacht werden / mit unnachlässiger errißer Ciraffe / *confiscirung* der zur Ingebüß eingeführten / verbothe-  
nen / oder aufgeschwächsten guten Sorten / und sonst anzusehen / und wieder sie verfahren zu lassen / gemennet. Hat sich also iederinämlich darnach zu  
richten / und geschicht hieran unser zuverlässiger Will und Meynung. Vhrfändlich haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser  
Schur-Secrets hierauf fürdrücken lassen. Geschehen und geben zu Dresden / den 11. Augusti, Anno 1679.



Über-Sächsischen  
errung des Münz-  
zung / nach dem / so  
unsere und andere  
ere dergleichen im  
geschoben worden /  
ypelte und einfache  
Als seynd Wir /  
L. und andern so  
mehrern *Confusion*  
uch sey / in Handel

Johann Georg / Erb-Fürst.